

Landratsamt

Der Landrat

Datum: 22.02.2010
 Ihre Nachricht vom:
 Ihr Zeichen:
 Aktenzeichen:
 Bearbeiter:
 Zimmer:
 Telefon: 03421/758101
 Telefax: 03421/758105
 E-Mail*:
 Besucheranschrift: Schlossstraße 27
 04860 Torgau

DIE LINKE. Fraktion im Kreistag Nordsachsen
 c/o stellv. Fraktionsvorsitzender
 Herr Michael Sehart
 Breite Str. 9
 04838 Eilenburg

Unterbringung von Asylbewerbern im Landkreis Nordsachsen

Sehr geehrter Herr Sehart,

in o. g. Sache beantworte ich Ihre Fragen wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Asylbewerber/innen sind zurzeit im Landkreis Nordsachsen zentral und dezentral untergebracht?
 Welche Kosten trägt der Landkreis dafür jeweils?

Antwort 1:

Im Landkreis Nordsachsen sind derzeit 304 Asylbewerber untergebracht. Davon 235 zentral und 69 dezentral. Der Landkreis trägt dabei die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Unterbringung, Taschengeld, Bekleidung, Verpflegung sowie Kosten der erforderlichen medizinischen Versorgung.

Frage 2:

Wie verteilen sich die Asylbewerber/innen auf die Gemeinschaftsunterkünfte des Landkreises?
 Welche Kosten entstehen dem Landkreis jeweils? Wer ist der jeweilige Betreiber?

Frage 3:

Welche Laufzeiten haben die jeweiligen Betreiberverträge?

Antwort 2 / 3:

Die zugewiesenen Asylbewerber/innen sind im Landkreis Nordsachsen an vier Standorten untergebracht. Aus nachstehender tabellarischer Übersicht sind zu entnehmen: die jeweiligen Betreiber, die jährlichen Kosten aus den derzeitigen Betreiberverträgen sowie die Vertragslaufzeit.

Betreiber	Jährliche Kosten gem. Betreibervertrag	Vertragslaufzeit
ITB GmbH	198.742,00 EUR	31.12.2012
K&S GmbH	229.950,00 EUR	30.06.2010
B&P GmbH	117.612,00 EUR	31.12.2012
Fa. E. Schiller	111.690,00 EUR	30.06.2010

Frage 4:

Welche Kriterien führten zur Bewilligung von Anträgen auf dezentrale Unterbringung?

Landratsamt Nordsachsen Internet
 Hauptsitz: info@lra-nordsachsen.de
 Schlossstraße 27 www.landratsamt-nordsachsen.de
 04860 Torgau

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Nachrichten

Antwort 4:

Die Unterbringung erfolgt nach § 53 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften. Asylbewerber im Asylverfahren (Aufenthaltsgestattung) sind nach § 60 Abs. 1 u. 2 Nr. 1 AsylVfG beauftragt, in einer bestimmten Gemeinde, in einer bestimmten Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen. Ausnahmen vom Grundsatz der dezentralen Unterbringung erlauben nur dringende medizinische Gründe die durch eine gutachtliche Stellungnahme des Amtsarztes im Einzelfall geprüft werden.

Frage 5.

Wie werden die Bedingungen der Unterbringung in den Gemeinschaftsunterkünften durch das Landratsamt regelmäßig überprüft?

Antwort 5:

Es erfolgen regelmäßige Kontrollen der Gemeinschaftsunterkünfte im Landkreis. Einmal jährlich erfolgen die Kontrollen als sogenannte Komplexkontrollen in Zusammenarbeit mit Polizei, Bauaufsichtsbehörden, Gesundheitsamt und Brandschutzämtern.

Frage 6.

Welche Investitionen wurden in den Asylbewerberwohnheimen in den letzten 5 Jahren getätigt?

Antwort 6:

Notwendige Investitionen obliegen der Hoheit der Heimbetreiber. Angaben zu finanziellen Aufwendungen obliegen ausschließlich den Betreiberfirmen.

Frage 7.

Wie lange ist die durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines/einer Asylbewerbers/Asylbewerberin in einer Gemeinschaftseinrichtung in Nordsachsen?

Antwort 7.

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist abhängig von der Dauer des Asylverfahrens und den sich anschließenden Rechtsmitteln gegen die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sowie der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB).

Frage 8.

Welche Leistungen (Sachleistungen, Geld, Gutscheine) erhalten die nach AsylbLG Berechtigten in unserem Landkreis?

Antwort 8:

Im Landkreis Nordsachsen werden für die Leistungsberechtigten, die noch nicht über eine Dauer von 48 Monaten Leistungen gem. §§ 1, 3 AsylbLG erhalten haben, Leistungen in Form von Sachleistungen (Gutscheine und Taschengeld) gewährt. Leistungsberechtigte die über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten Leistungen zum Lebensunterhalt gem. § 2 AsylbLG entspricht SGB XII (Geldleistung).

Mit freundlichem Gruß

Czupalla

